

§ 14

(1) Der Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat über Einsprüche zu entscheiden, die die Wählerlisten und die Wahlberechtigung betreffen.

(2) Der Wahlausschuß der Republik hat über Einsprüche gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten zur Volkskammer zu entscheiden. f

(3) Der Wahlausschuß der Republik veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 15

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI

Wahlvorschläge

§ iß

Der Wahlleiter der Republik fordert zur Einreichung der Wahl vor Schläge auf. Die Aufforderung ist bis spätestens 20. August 1954 bekanntzugeben.

§ 17

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen auf stellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt (Art. 13 Abs. 2 und Art. 53 der Verfassung).